

**S A T Z U N G über die Erhebung von Vergnügungssteuer der
Verbandsgemeinde Wachenheim vom 23.12.1987 in der Fassung
vom 01.Januar 2002**

(Nr. 10)

- 1 -

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, ES 2020-1), des Artikels 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75), BS 611-12 und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie sonstige Unterhaltungsveranstaltungen
2. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 2
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 1 Nr. 1 sind befreit,

1. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Kirchen und Religionsgemeinschaften
2. Konzerte
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird
4. Veranstaltungen, deren Zweck der Jugendpflege, dem Jugendschutz, der Altenbetreuung, der Kulturpflege, der Heimat- und Landschaftspflege dient; Veranstaltungen, die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständigen und gewerkschaftlichen Zwecken dienen.

- 2 -

Stand: 01.01.2002

S A T Z U N G über die Erhebung von Vergnügungssteuer der
Verbandsgemeinde Wachenheim vom 23.12.1987 in der Fassung
vom 01. Januar 2002

(Nr. 10)

- 2 -

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen; bei Geräten der Halter der Geräte.

§ 4
Steuerform

Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Pauschalsteuer gemäß § 5 erhoben.

§ 5
**Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes Steuersatz
und Entstehung der Steuer**

1. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Pro qm benutzte Fläche wird ein Steuersatz von **2,00 Euro** festgesetzt.
3. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, die im Gebiet der Verbandsgemeinde stattfinden, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltungen und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

§ 6
Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Apparaten und Automaten nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) | 30,00 Euro |
|---|-------------------|

- 3 -

Stand: 01.01.2002

S A T Z U N G über die Erhebung von Vergnügungssteuer der
Verbandsgemeinde Wachenheim vom 23.12.1987 in der Fassung
vom 01.Januar 2002

(Nr. 10)

- 3 -

- | | |
|---|-------------------|
| 2. Sonstige Geräte und Einrichtungen, wie z.B. Musikboxen und Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 Euro |
| 3. Für Spielhallen mit mehr als 5 Spielgeräten wird zusätzlich eine monatliche Steuer von pro qm benutzte Fläche veranlagt. | 2,00 Euro |

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht nach § 5 entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Die Steuerpflicht für den Betrieb von Apparaten und Automaten entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 6 bezeichneten Gerätes.
3. Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
4. Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinn von § 1 Nr. 2 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 1 Nr. 2 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
5. Die Steuer ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Verbandsgemeinde nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

- 4 -

Stand: 01.01.2002

S A T Z U N G über die Erhebung von Vergnügungssteuer der
Verbandsgemeinde Wachenheim vom 23.12.1987 in der Fassung
vom 01.Januar 2002

(Nr. 10)

- 4 -

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, entsprechend der Euro-Anpassungssatzung der Verbandsgemeinde Wachenheim vom 04.12.2001, am 01.01.2002 in Kraft.

Wachenheim, den 01.01.2002



Huter
Bürgermeister